

15. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Weshalb wurde nach mir vorliegenden Informationen im polizeilichen Datei-System INPOL eine Personenakte mit der U-Nummer U111XXX und KA-Nummer 160XXX zu einem Journalisten angelegt, und welche Gründe gibt es für Ermittlungen gegen die unter dieser Akte geführte Person, die die Bundesregierung in einem gesonderten Schreiben parallel zu dieser Anfrage zur Beantwortung der o. g. Fragen autorisiert und einmalig vom Datenschutz entbunden hat?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 19. August 2020**

Der Bundesregierung liegen weder Informationen zu den Gründen der Speicherung der in Rede stehenden Person unter den angegebenen U- bzw. KA-Nummern vor noch liegen Kenntnisse über Ermittlungen gegen diese Person vor. Die speichernde und somit verantwortliche Stelle ist das Bundesland Berlin.

16. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Spähsoftware des US-Unternehmens Anomaly Six, die in mehr als 500 Apps verbaut sein soll und heimlich Standortdaten von hunderten Millionen Mobilfunknutzern weltweit erhebt, und inwieweit wird die Spähsoftware oder andere Dienstleistungen des US-Unternehmens Anomaly Six auch in deutschen Sicherheitsbehörden genutzt, ggf. auch indirekt durch die Zusammenarbeit des BND oder anderer deutscher Behörden mit Geheimdiensten der USA (siehe „Anomaly Six: Geheime Tracking-Software für US-Behörden in vielen Apps“ auf www.heise.de/news/Anomaly-Six-Geheime-Tracking-Software-fuer-US-Behoerden-in-vielen-Apps-4866938.html vom 10. August 2020)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 19. August 2020**

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall ist die Bundesregierung zu der Einschätzung gelangt, dass eine Antwort zu beiden Teilfragen, mithin zur Kenntnis und der Nutzung der oben genannten Software nicht erfolgen kann.

Eine Bekanntgabe von Einzelheiten von Kenntnissen zur in Rede stehenden Software des US-Unternehmens Anomaly Six würde weitgehende, unmittelbare Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und damit mittelbar auch auf die technische Ausstattung und das Aufklärungspotential der

Nachrichtendienste zulassen. Dadurch könnte die Fähigkeit, nachrichtendienstliche Erkenntnisse zu gewinnen, in erheblicher Weise negativ beeinflusst werden. Die Gewinnung von Informationen durch technische Aufklärungsmaßnahmen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste jedoch unerlässlich.

Gegenstand der zweiten Teilfrage ist die Nutzung der oben genannten Software und umfasst solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren. Mit Auskünften zu den zur Verfügung stehenden Methodik, spezifischen IT-Systemen, eingesetzten Technologien und damit zu konkreten Strategien und Maßnahmen würde die Bundesregierung polizeiliche und nachrichtendienstliche Vorgehensweisen zur Gefahrenabwehr oder zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten offenlegen oder Rückschlüsse darauf ermöglichen und damit die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie der Nachrichtendienste gefährden, da Täter oder potentielle Zielpersonen ihr Verhalten anpassen und künftige Maßnahmen dadurch erschweren oder gar vereiteln könnten. Eine Preisgabe dieser sensiblen Detailinformationen von Sicherheitstechnologien würde sich auf die staatliche Aufgabenwahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des Strafverfolgungsanspruchs und die nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung außerordentlich nachteilig auswirken.

Eine VS-Einstufung und Weiterleitung der angefragten Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages kommt angesichts ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der technischen Aufklärung für die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden des Bundes nicht in Betracht. Auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens derart sensibler Informationen kann unter keinen Umständen hingenommen werden. Die angefragten Inhalte beschreiben die technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden des Bundes in einem durch den Bezug auf bestimmte Produkte derartigen Detaillierungsgrad, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente möglich.

Daraus folgt, dass die erbetenen Informationen beider Teilfragen bezüglich möglicher Kenntnisse und der Nutzung der Software des US-Unternehmens Anomaly Six derartig schutzbedürftige evidente Geheimhaltungsinteressen berühren, dass auch das geringfügige Risiko eines Bekanntwerdens, wie es auch bei einer Übermittlung dieser Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nicht ausgeschlossen werden kann, aus Staatswohlgründen vermieden werden muss. In der Abwägung des parlamentarischen Informationsrechts der Abgeordneten einerseits und der staatswohlbegründeten Geheimhaltungsinteressen andererseits muss das parlamentarische Informationsrecht daher ausnahmsweise zurückstehen.